

**Doppel****Versandt:****19. Feb. 2002**Gemeinderat Schönengrund
9105 SchönengrundGemeinderat Urnäsch
9107 Urnäsch

Herisau, 23.1.2002/Ld/Lz/be

**Gemeinden Schönengrund und Urnäsch
Grundwasserschutzzonen zu den Quellfassungen Flohweid im Besitz der Gruppenwasser-
versorgung oberes Neckertal**

Genehmigung

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

- Die Grundwasserschutzzonen Flohweid umfassen 7 Quellen mit 13 Zuläufen, die aus der mit Moränenmaterial in geringer Mächtigkeit überdeckten, verwitterten Molasse entspringen. Die von der Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal genutzten Quellen bringen einen durchschnittlichen Ertrag von ca. 52'500 m³/Jahr (entspricht ca. 110 l/min). Die minimale, gemessene Schüttung aller Quellen liegt bei 80 l/min. Quellfassung A liegt auf Gemeindegebiet Urnäsch, alle übrigen in der Gemeinde Schönengrund.

Folgende Fassungen werden geschützt:

- A mit 3 Einläufen (Neufassung; Gemeinde Urnäsch; neu 735/241-G5)
- B mit 2 Einläufen (Neufassung; Gemeinde Schönengrund; 735/241-G6)
- C mit 2 Einläufen (Neufassung; Gemeinde Schönengrund; 735/241-G7)
- D mit 2 Einläufen (Neufassung; D1 entspr. D2 alt; Gemeinde Schönengrund; 735/241-G3)
- E mit 1 Einlauf (Sanierung; entspr. Einlauf 3 alt; Aufgabe der Stränge 1alt, 2 alt, 4 alt; Gemeinde Schönengrund; 735/241-G2)
- F mit 1 Einlauf (Neufassung; entspr. Strang 1 alt; Gemeinde Schönengrund; 734/241-G21)
- G mit 2 Einläufen (Neufassung; entspr. Strang 2 alt; Gemeinde Schönengrund; 734/241-G21; neu 735/241-G8)

Folgende Quellen wurden weder saniert noch neu gefasst, sollen zukünftig nicht mehr genutzt und damit auch nicht geschützt werden:

734/241-G19
734/241-G20
734/241-G22
735/241-G4

2. Folgende Unterlagen wurden für die Abgrenzung der Schutzzonen Flohweid verwendet:
 - Hydrogeologischer Bericht Flohweid vom 15. November 1995, revidiert am 29. Mai 1997
 - Schutzzonenplan 1:1000 (Nr. 94-126/1) vom 30. Mai 1997
 - Schutzzonenreglement Flohweid vom 29. Mai 1997
3. Durch die Grundwasserschutzzonen Flohweid soll ein Teil des Grundwassers der Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal geschützt werden. Die Ausscheidung der Schutzzonen erfolgte unter Berücksichtigung der lokalen hydrogeologischen Aspekte und unter Beihilfe der eidgenössischen Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und -arealen vom Oktober 1977, teilrevidiert 1982, entsprechend. Der Gefahrenkataster ist im Schutzzonenplan aufgeführt.
4. Das Schutzzonenreglement wurde aufgrund des von der Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. revidierten Musterreglements erstellt und entspricht dementsprechend dem damaligen Stand des Wissens.

Im Rahmen des Einspracheverfahrens (Auflage von Schutzzonenplan Flohweid samt zugehörigem Schutzzonenreglement vom 19. Mai 1999 bis 18. Juni 1999) ging bei der Umweltschutz- und Energiedirektion keine Einsprache ein.
5. Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) scheiden die Kantone Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen aus; sie legen die notwendigen Eigentumsbeschränkungen fest.

Gemäss Abs. 2 desselben Artikels obliegt es den Eigentümern der Grundwasserfassungen, die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Entschädigungen für Eigentumsbeschränkungen auszurichten.
6. Der Gemeinderat Schönengrund reichte darauf die erforderlichen Unterlagen zur Genehmigung durch die Umweltschutz- und Energiedirektion von Appenzell A.Rh. ein.
7. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

Schutzzonenplan

Nachdem die Quellen Flohweid, welche 1906 von der Eigentümerin, der Bleicherei in Schönengrund gefasst wurden, seit den fünfziger Jahren nicht mehr genutzt wurden, konnten sie 1993 durch die GRUWA erworben werden. In einer ersten Phase war vorgesehen, die bestehenden Quellen zu nutzen. Ein erster hydrogeologischer Bericht samt Schutzzonenplan und -reglement wurde erarbeitet. Gestützt auf die Abklärungen wurde entschieden, die Quellen vor einer definitiven Nutzung zu sanieren. Mit Ausnahme der Quelle E1 wurden alle Quellen neu gefasst.

Da detaillierte hydrogeologische Untersuchungen im Einzugsgebiet fehlen, wurde der Radius für die Schutzzone S2 auf 115 m festgelegt.

Der Gefahrenkataster zeigt, dass die Quellen abseits jeglicher Siedlungen kaum durch Bauten oder Anlagen gefährdet sind. Ausnahme bildet die Flurstrasse, welche die Grundwasserschutzzonen unterhalb der Quelle E1 quert. Bereits im Vorprüfungsbericht wurde empfohlen, die Flurstrasse mittels einer physischen Sperre für den öffentlichen Verkehr unpassierbar zu machen.

Soweit die Quellen resp. ihr Einzugsgebiet nicht im Wald liegen, stellt die landwirtschaftliche Nutzung der Weiden faktisch die einzige Gefährdung für das Quellwasser dar. Es empfiehlt sich, periodische Kontrollen der Wasserqualität so zu planen, dass allfällige negative Einflüsse, welche sich aus der Bewirtschaftung der Weiden ergeben können, rechtzeitig erkannt werden.

Schutzzonenreglement

In materieller Hinsicht werden die vorhandenen Gefahrenpunkte durch das Schutzzonenreglement generell abgedeckt.

Das Schutzzonenreglement kann in dieser Form genehmigt werden, in Anbetracht der Tatsache, dass Grundwasserschutzzonen und -reglemente periodisch überarbeitet und den neuen Bedingungen entsprechend angepasst werden müssen.

In Art. 1 eines jeden Schutzzonenreglementes wird zudem explizit darauf hingewiesen, dass strengere bau- und planungsrechtliche Bestimmungen und Vorschriften sowie die Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vorbehalten bleiben.

Folgende gesetzliche Neuerungen sind seit der Planaufgabe eingetreten oder wurden im Reglement noch nicht berücksichtigt:

Das revidierte Baureglement und der Zonenplan der Gemeinde Schönengrund wurden vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. am 25. November 1997 genehmigt (Ingress 2).

- Das kantonale Einführungsgesetz samt Verordnung wurde ersetzt durch das kantonale Umweltschutzgesetz vom 24. April 1994 (bGS 814.0) und die Umweltschutzverordnung (bGS 814.01; Ingresse 1 und 5).
- Die eidgenössische Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 wurde auf den 1. Januar 1999 in Kraft gesetzt.
- Die revidierte Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) datiert vom 1. Juli 1998 (SR 814.202; Ingresse 6, 7, 10, 11). Im Rahmen der Revision der VWF wurden die Technischen Tankvorschriften (TTV) aufgehoben (Ingresse 7, 11).
- Die Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (StoV; Stoffverordnung; SR 814.013) wird fortlaufend revidiert. Der für das Schutzzonenreglement massgebende Stand ist momentan derjenige vom 15. Juni 2001.

Mit der Inkraftsetzung der Gewässerschutzverordnung wurde die rechtliche Grundlage für das Verfahren der Schutzzonenausscheidung neu geregelt (Art. 29 GSchV). Der Hinweis in Art. 2 des Schutzzonenreglementes Flöhweid auf die VWF wird damit obsolet.

Die Schutzmassnahmen während der Ausführung von Bauvorhaben wurden von den Zuständigen für Grundwasserschutz der Ostschweizer Kantone 2001 überarbeitet. Im Rahmen allfälliger Bauvorhaben innerhalb der Grundwasserschutzzonen Flöhweid wäre das neue Merkblatt zu beachten.

Nicht mehr genutzte Quellen

Wie eingangs erwähnt, werden nicht alle Quellen, welche zum ursprünglichen Quellsystem Flöhweid gehörten, zukünftig genutzt. Die GRUWA hat den Verzicht auf die erwähnten Quellen bekannt gegeben.

Damit muss für diese Quellen auch kein Schutzzonenausscheidungsverfahren durchgeführt werden. Das bedeutet gleichzeitig, dass das Wasser aus den nicht geschützten Quellen nicht für die öffentliche Wasserversorgung oder andere Zwecke, für welche das Wasser den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung an Trinkwasser entsprechen muss, genutzt werden darf.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt eine Nutzung allenfalls wieder in Betracht gezogen wird, so muss vorgängig abgeklärt werden, ob überhaupt Grundwasserschutzzonen ausgeschieden werden können. Zudem darf das Quellwasser erst nach der Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen wieder für öffentlich-rechtliche Zwecke verwendet werden.

Demgegenüber können die erwähnten Fassungen für die Notwasserversorgung weiterhin unterhalten werden. In diesem Fall ist das Amt für Umweltschutz darüber zu informieren. Die periodische Überprüfung des Quellwassers wird in diesem Fall empfohlen.

Entscheid

1. Der Grundwasserschutzzonenplan samt Gefahrenkataster und Schutzzonenreglement für die Quellen Flohweid, Nrn. A – G (neue Nummerierung), im Besitz der Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal, werden im Sinne der vorstehenden Erwägungen genehmigt (Art. 48 Abs. 1 kant. USG, bGS 814.1).
2. Mitteilung im Amtsblatt.
3. Die Quellfassungen 734/241-G19, 734/241-G20, 734/241-G22 und 735/241-G4, Flohweid, werden aus dem öffentlich-rechtlichen Grundwasserschutz entlassen.
4. Die Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal verzichtet im Sinne der vorstehenden Erwägungen auf die weitere Nutzung der in Punkt 3 dieses Entscheides erwähnten Quellfassungen für die öffentliche Trinkwasserversorgung.
5. Wird eine spätere Nutzung der in Ziffer 3 erwähnten Quellfassungen in Betracht gezogen, so ist die öffentlich rechtliche Schutzzonenausscheidung durchzuführen, bevor das Wasser ins Trinkwassernetz geleitet wird. Ausgenommen davon ist die Nutzung des Quellwassers für die Wasserversorgung in Notzeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Umweltschutz- und Energiedirektion
von Appenzell A.Rh.

Jakob Brunnschweiler, Regierungsrat

Beilagen:

- Schutzzonenpläne Flohweid mit Genehmigungsvermerk
- Schutzzonenreglement Flohweid mit Genehmigungsvermerk
(je ein Exemplar an GRUWA Neckertal, Gemeinderat Schönnengrund, Gemeinderat Urnäsch, AfU/Lz, OFA)

Zur Kenntnis an:

- Gruppenwasserversorgung oberes Neckertal, Herrn Willi Eberhard, Präsident, 9127 St. Peterzell
- Lienert & Häring AG, Poststr. 4, 9113 Degersheim

Ø UED, Sekr., Ld, OFA, PA, TBA, AFU, Lz